



Dialogtour – Für ein buntes Vereinsleben

Waren, Januar 2018

Gemeinwohl oder Gemeinnützigkeit?

- **Nicht alles, was dem Gemeinwohl und der Gemeinschaft dient, ist auch gemeinnützig**
- **Abgrenzung in der Praxis ist oft schwierig**



- „Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die **Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet **selbstlos zu fördern**.“
- Etwa durch: „Förderung von Wissenschaft und Forschung; der Religion; Jugend- und Altenhilfe; Kunst und Kultur; des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; des Naturschutzes und der Landschaftspflege [...]; des Tierschutzes [...]“

- **Fehler in der Satzung**
- **Einheitliche Rechtsanwendung**
- **Kein oder nicht ausreichender Tätigkeitsbericht**
- **Fehlerhafte Mittelverwendung**
- **stpfl. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**
- **Geselligkeit**

- **Benennung des zutreffenden gemeinnützigen Zwecks** (z.B. ist der Zweck bei Angelvereinen nicht „Sport“ sondern „Naturschutz und Landschaftspflege“)
- **Beschreibung der Zweckverwirklichung fehlt gänzlich oder entspricht nicht den genannten Satzungszwecken** (Angelverein erfüllt den Zweck der Landschaftspflege nicht durch das Angeln an sich, sondern durch die Beobachtung des Fischbestandes, die Hege und Pflege der Gewässer etc.)
- **Formulierung der Regelungen über den Vermögensverbleib bei Auflösung des Vereins fehlen oder sind nicht korrekt** (z.B. begünstigter Verein existiert nicht mehr oder ist selbst nicht gemeinnützig)

- **bei erstmalig festgestellten Satzungsmängeln KEINE Aberkennung/Versagung der Gemeinnützigkeit**
- **als Anlage zu dem Informationsschreiben über die steuerlich notwendiger Änderungen senden wir Ihnen eine Formulierungshilfe bzw. einen Antragsentwurf für die Satzungsänderung**
- **es wird Ihnen immer ein persönliches Gespräch angeboten**

- **Rechtlicher Rahmen der Abgabenordnung bietet an vielen Stellen Auslegungsmöglichkeiten**
- **Beispiel: Beim Binden von Erntekronen ist häufig nur der speziellere Zweck „Heimatpflege“ vom Finanzamt anerkannt worden, rechtlich möglich ist aber auch die Anerkennung des allgemeineren Zwecks „Förderung von Kunst und Kultur“**

- Derartige Zweifelsfälle werden gesammelt und mit einer für alle Finanzämter des Landes verbindlichen Handlungsempfehlung versehen (damit das gleiche Recht auch gleich angewandt wird)
- Stetige Erweiterung und Aktualisierung der Sammlung
- Dafür brauchen wir auch Ihre Hilfe: **Teilen Sie uns Fälle mit, die aus Ihrer Sicht Gegenstand dieser Fallsammlung sein sollten!**

- **Alle drei Jahre muss das Finanzamt das Vorliegen der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit überprüfen**
- **Grundlage dafür ist Ihr Tätigkeitsbericht und Ihre Steuererklärung**
- **Häufige Fehlerquellen: Fehlen des Tätigkeitsberichtes oder ein „problematischer“ Schwerpunkt des Berichtes**
- **Beispiel: Feste, deren Besucherzahlen, die nette Stimmung und ihr Erfolg stehen im Mittelpunkt, der Auftritt des Dorfchores, der Volkstanzgruppe, das Vorstellen der Dorfchronik und die speziellen Angebote für Kinder und Alte fehlen oder treten in den Hintergrund**

- bei der erstmaligen Feststellung von Mängeln im bzw. des Fehlens des Tätigkeitsbericht erfolgt zukünftig KEINE Aberkennung der Gemeinnützigkeit
- in einem Informationsschreiben stellen wir Ihnen den steuerlich notwendigen Inhalt verständlich dar
- es wird Ihnen immer ein persönliches Gespräch angeboten

- **Verein verwendet seine Mittel für gemeinnützige Zwecke, die aber nicht in der Satzung stehen** (Heimatpflegeverein veranstaltet ein Kinderferienlager)
- **Verein überlässt unentgeltlich Vereinsvermögen** (der vereinseigene Rasentraktor wird unentgeltlich zur Pflege der privaten Eigenheimgrundstücke zur Verfügung gestellt)
- **Der Verlust eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs wird ausgeglichen** (Ausgleich des Verlustes der Vereinsgaststätte)
- **Die Mittel werden nicht zeitnah verwendet** (Ein Verein verwendet seine Spendeneinnahmen nicht innerhalb von 2 Jahren für seinen Satzungszweck)

- bei erstmaliger Feststellung von Problemen bei der Verwendung der Mittel wird das Finanzamt die Gemeinnützigkeit unter Auflage weiter bestätigen und
- die erforderlichen Maßnahmen i.R.d. Auflage in einem persönlichen Gespräch erläutern
- Ausnahme: schwerwiegende Verstöße – Missbrauch (z.B. Vereinsmitglieder oder deren Angehörige erhalten eindeutig unangemessene Vergütungen oder Zuwendungen)

- **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** ist eine nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden
- **Nicht steuerpflichtig** (etwa Verköstigung anlässlich Mitgliederversammlungen Besprechungen zum Selbstkostenpreis)
gegen
- **Steuerpflichtig** (etwa Betreiben einer Vereinsgaststätte mit Verkauf von Speisen und Getränken an Vereinsmitglieder und Externe)

- **bei Einnahmen unter 35.000 € werden wir zur Minderung ihres Bürokratieaufwandes i.d.R. für die abgelaufenen Zeiträume auf weitere Nachfragen verzichten, da steuerliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind**
- **bei der Feststellung von Verlusten oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zum Hauptzweck zu werden droht grundsätzlich die Gemeinnützigkeit unter Auflage weiter bestätigen und**
- **Ihnen die erforderlichen Maßnahmen in einem persönlichen Gespräch erläutern**

**Wir danken für Ihre
Aufmerksamkeit!**

